

Beantragung von LEADER-Mitteln zur Projektförderung

Die Grafschaft Bentheim ist seit April 2015 erneut eine der LEADER-Regionen des Landes Niedersachsen. Der Region¹ stehen bis Ende 2020 2,4 Mio. EUR an Fördermitteln der Europäischen Union zur Umsetzung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung und wirtschaftlichen Stärkung zur Verfügung. Öffentliche und private Antragsteller haben die Möglichkeit zur Finanzierung entsprechender Projekte LEADER-Fördermittel zu beantragen.

Fördervoraussetzung

Voraussetzung der LEADER-Förderung ist, dass die Maßnahme der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der Grafschaft Bentheim beschriebenen regionalen Entwicklungsstrategie entspricht: Das bedeutet, dass das Projekt einem der fünf im REK genannten Handlungsfelder zugeordnet werden kann und dass es die Erreichung der dort genannten Entwicklungsziele unterstützt. Folgende Handlungsfelder werden im REK aufgeführt:

- **Lebensraum**
- **Planerische Ortsentwicklung**
- **Klima und Landschaft**
- **Tourismus**
- **Regionale Produkte**

Die Entwicklungsziele (ab Seite 62) und Fördertatbestände (ab Seite 96) der Handlungsfelder können dem REK der Grafschaft Bentheim² entnommen werden.

Fördersätze

Öffentliche Antragsteller und Projekte der Lokalen Aktionsgruppe können eine Zuwendung von max. 50 % der förderfähigen Kosten erhalten³. Der Fördersatz erhöht sich um 10 % bei:

- interkommunalen Projekten (mind. zwei Kommunen), Kooperationsprojekten mit Nachbarregionen und dem Regionalmanagement
- oder modellhaften Projekten mit besonderem Innovationscharakter und einer Übertragbarkeit der Ergebnisse

Maßnahmen des Wegebbaus und des Breitbandausbaus erhalten eine reduzierte Förderung von max. 40 % der förderfähigen Kosten (die Kriterien zur Förderung des Wegebbaus der LAG sind zu beachten)⁴.

Private Antragsteller können eine Zuwendung von max. 40 % der förderfähigen Kosten erhalten³. Ergänzend ist eine Kofinanzierung von ¼ der LEADER-Förderung aus öffentlichen Mitteln erforderlich. Der Fördersatz erhöht sich auch bei privaten Antragstellern um 10 % bei:

- interkommunalen Projekten (mind. zwei Kommunen)
- oder modellhaften Projekten mit besonderem Innovationscharakter und einer Übertragbarkeit der Ergebnisse

Die Höchstförderung für private Antragsteller beträgt 50.000 EUR.

Weg der Projektbeantragung und -durchführung

LEADER-Projekte können unter Moderation des Regionalmanagements in Arbeits- oder Projektgruppen entwickelt oder direkt als *Projektidee* eines Projektträgers eingereicht werden. Im zweiten Fall ist es ratsam frühzeitig mit dem Regionalmanagement Kontakt aufzunehmen, um die Förderfähigkeit und Realisierbarkeit des Projekts über LEADER zu prüfen.

Die Projektidee wird in einer *Projektskizze*⁵ beschrieben, in der vor allem Inhalt, Ziele und Ergebnisse des Projekts festgehalten werden und in der die veranschlag-

¹ Die LEADER-Region Grafschaft Bentheim besteht aus den Kommunen des Landkreis Grafschaft Bentheim mit Ausnahme der Wietmarscher Ortsteile Wietmarschen, Füchtenfeld und Schartenpohl (diese sind Bestandteil der LEADER-Region Moor ohne Grenzen).

² Das REK der Grafschaft Bentheim steht auf der Seite www.region-grafschaft.de unter Dokumente zum Download zur Verfügung.

³ Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, wenn der Projektträger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

⁴ Die Kriterien zur Förderung des (multifunktionalen) Wegebbaus stehen auf der Seite www.region-grafschaft.de unter Dokumente zum Download zur Verfügung.

⁵ Das Projektskizzen-Formular steht auf der Seite www.region-grafschaft.de unter Dokumente zum Download zur Verfügung.

ten Kosten und die Finanzierung des Projekts aufgeschlüsselt sind. Als Anlage können der Projektskizze Vorhabenpläne/-skizzen, Fotos, detaillierte Beschreibungen und Kostenpläne beigelegt werden.

Fristen für die Einreichung der Projektskizzen sind der 30. April und der 30. Oktober.



Die Projektskizze wird durch das Regionalmanagement vorbewertet und der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen vorgelegt. Die LAG, in der kommunale Vertreter und Akteure aus den Vereinen und Verbänden der Region vertreten sind, steuert den LEADER-Prozess in der Grafschaft Bentheim und entscheidet auf der Basis einer festgelegten Kriterien-Liste, welche Projekte eine LEADER-Förderung in der Region erhalten (inkl. Förderhöhe).

Nach positivem Votum der LAG kann der *Projektantrag* an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL, Geschäftsstelle Meppen) gestellt werden. Das Antragsformular mit allen notwendigen Anlagen wird über das Regionalmanagement eingereicht. Die Behörde stellt nach positiver formeller Prüfung der eingereichten Unterlagen den *Zuwendungsbescheid* für das Projekt aus.

Nach der Umsetzung des Projekts hat der Projektträger den *Verwendungsnachweis* mit der Angabe der Projektergebnisse und der tatsächlich angefallenen Kosten (inkl. Rechnungen und Dokumentation der Ausschreibungen) beim ArL Weser-Ems

einzureichen. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises auf ordnungsgemäße Durchführung des Projekts werden die Fördermittel in Höhe des im Zuwendungsbescheid festgelegten Fördersatzes ausgezahlt.

Ferner zu beachten

- Teile einer Maßnahme, mit denen vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wurde (Vergabe des Auftrags), können nicht gefördert werden.
- Alle mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Einnahmen sind als Deckungsmittel zur Finanzierung des Projekts einzusetzen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen haben öffentliche Projektträger die gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts zu beachten. Auch private Projektträger können unter besonderen Bedingungen dem Vergaberecht unterliegen (entscheidend ist u. a. die Höhe der Förderung bzw. der Förderquote).
- Die Projektträger unterliegen immer dem Wirtschaftlichkeitsgebot.
- Inhaltliche und finanzielle Abweichungen und Änderungen im Projektlauf sind dem Amt für regionale Landesentwicklung sowie dem Regionalmanagement unmittelbar mitzuteilen.
- Die Publizitätsvorschrift zur Information über die Förderung ist zu beachten.
- Für geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen besteht eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren, für geförderte Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
- Für den Projektträger sind die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-ELER) bindend.
- Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Projekts ist mit dem Regionalmanagement abzustimmen.

Kofinanzierung regionaler Projekte

Bei Projekten mit Auswirkung auf die gesamte Region, an deren Umsetzung ein besonderes regionales Interesse besteht (vor allem Handlungsfelder Lebensraum und planerische Ortsentwicklung), ist eine öffentliche Kofinanzierung durch Mittel des Landkreis Grafschaft Bentheim und der kreisangehörigen Kommunen möglich. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel liegt bei der Lokalen Aktionsgruppe. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das ArL Weser-Ems und der Auszahlung der LEADER-Mittel.